

# Verteilgrundsätze

---

- 41/17 - Neuordnung des Anteils der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer
- 21/18 - Zukunftsfähige Lösung zur nachhaltigen finanziellen Förderung der Kindergartenarbeit

# Aktuelle Bausteine der Finanzierung der Kirchengemeinden

---

- Landeskirchensteuer und Ortskirchensteuer werden als einheitliche Kirchensteuer erhoben (§ 4 KiStO) - Verteilung der einheitlichen Kirchensteuer durch Beschluss der Landessynode (§ 8 KiStO).
- Wichtigste Bausteine:
  - Verteilgrundsätze gemäß § 8 Abs. 2 der KiStO („Biberacher Tabelle“) – Verteilung nach allgemeinen Merkmalen, nicht nach konkreten Bedarfen.
  - Ausgleichsstock
  - Vorwegabzug für zentral organisierte Aufgaben (z. B. Verwaltungsstellen)
  - Ausgleichsrücklage gemäß § 74 Abs. 4 HHO wird bei der Landeskirche gebildet (**Kann-Vorschrift** – könnte auch auf die Kirchengemeinden und –bezirke delegiert werden).



# Diskussionpunkte zur Biberacher Tabelle und zur gemeinsamen Ausgleichsrücklage

---

- Rücklagensituation in den Kirchengemeinden differiert stark.
- Spannbreite der Zuteilung pro Kopf immer noch auffällig („Von 5 EUR Kirchensteuer pro Kopf kommen in den einzelnen Kirchenbezirken (ohne Stuttgart) zwischen 4 und 6 EUR an.“).
- Kindertagesstättenarbeit ist kein eigenes Merkmal in der Biberacher Tabelle.
- Parameter der Biberacher Tabelle seit Jahren nicht mehr überprüft / aktualisiert.
- Ausgleichsrücklage seit Jahren oberhalb gesetzlichem Soll und MiFri-Zielvolumen – übersteigender Betrag durch Strukturfonds (50 Mio. EUR) und Finanzrisiko-Reservierung (30 Mio. EUR) belegt.

# Weitergehende Fragen

---

- Warum wird die Kirchensteuer der Kirchengemeinden ausschließlich über die Kirchenbezirke verteilt? Sollte nicht ein Teil des Geldes direkt an die Kirchengemeinden ausgeschüttet werden und nur noch ein Teil über die Kirchenbezirke?
- Wie muss die Finanzarchitektur angepasst werden, wenn sich die Verwaltungsstrukturen (2024+) ändern?



# Beschlussfassung des Finanzausschusses am 25.10.2018 (i. R. Behandlung Antrag 41/17)

---

- Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden soll als gemeinsame Ausgleichsrücklage belassen werden, kein harter Deckelungsbeschluss, Beratung der Höhe im Rahmen der nächsten MiFri-Planung im Frühjahr.  
*(9 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 2 Enthaltungen)*
- Einsetzung einer Arbeitsgruppe (Synode und Oberkirchenrat) zur Überprüfung der Verteilgrundsätze:
  - Kurzfristige Fragestellungen (Ziel: Beschlussfassung in der 15. Landessynode)
  - Weitergehende Fragestellungen (Ziel: Empfehlungen an die 16. Landessynode)

# Kindertagesstättenfinanzierung – Antrag 21/18

---

„Der Oberkirchenrat wird gebeten, eine geeignete zukunftsfähige Lösung zur nachhaltigen finanziellen Förderung der Kindergartenarbeit zu finden. Dabei sollen Kirchensteuermittel verwendet werden, z. B. über einen Kindergartenfaktor in der Gemeindefinanzierung.“

Hinweis: Der Antrag greift den noch offenen Punkt aus dem Antrag 57/16 auf, dessen Inhalt u. a. in dem Beschluss zur Stärkung der Verwaltungseinheiten (20 Stellenäquivalente) verarbeitet worden sind.



# Kindertagesstättenfinanzierung

---

- Merkmalorientierte Verteilgrundsätze („Biberacher Tabelle“) sind nicht geeignet, eine dauerhafte Finanzierungsunterstützung der Kindertagesstättenarbeit zu schaffen. **Man muss die Weiche bereits in der KiStO stellen durch Einführung eines zweiten Verteilmechanismus neben den allgemeinen Verteilgrundsätzen.**
- Für eine befristete Phase der Stärkung und Strukturanpassung der Kindertagesstättenarbeit könnte über die Regelung zu den Sonderbedarfen (Verteilgrundsätze II a Nr. 1) Geld fließen.

# Beschlussantrag 45/18 des Finanzausschusses (ersetzt Antrag 21/18) zur Abstimmung

---

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, in der Kirchensteuerordnung eine Regelung vorzusehen, dass neben den allgemeinen Verteilgrundsätzen (Biberacher Tabelle) ein Weg geöffnet wird, einen gewissen Teil der Kirchensteuermittel entsprechend dem Umfang der Kindertagesbetreuung an die Kirchengemeinden dauerhaft auszuschütten. Die Ausschüttungskriterien sind noch im Detail zu erarbeiten.

(9 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)



# Beschlussantrag 45/18 mit Anpassung (FA-Sitzung am 26.11.2018)

---

Der Oberkirchenrat wird gebeten, in der Kirchensteuerordnung eine Regelung vorzusehen, das neben den allgemeinen Verteilgrundsätzen (Biberacher Tabelle) ein Weg geöffnet wird, einen gewissen Teil der Kirchensteuermittel entsprechend dem Umfang der Kindertagesbetreuung an die Kirchengemeinden dauerhaft auszuschütten. Die Ausschüttungskriterien sind noch im Detail zu erarbeiten.

Es soll eine Arbeitsgruppe aus Oberkirchenrat und Mitgliedern der beteiligten Ausschüsse eingerichtet werden, die die Ausschüttungskriterien erarbeitet. Dieser Arbeitsgruppe soll zudem im Benehmen mit dem Rechtsausschuss eine entsprechende Gesetzesvorlage ausarbeiten, die dann in die Synode eingebracht werden kann.

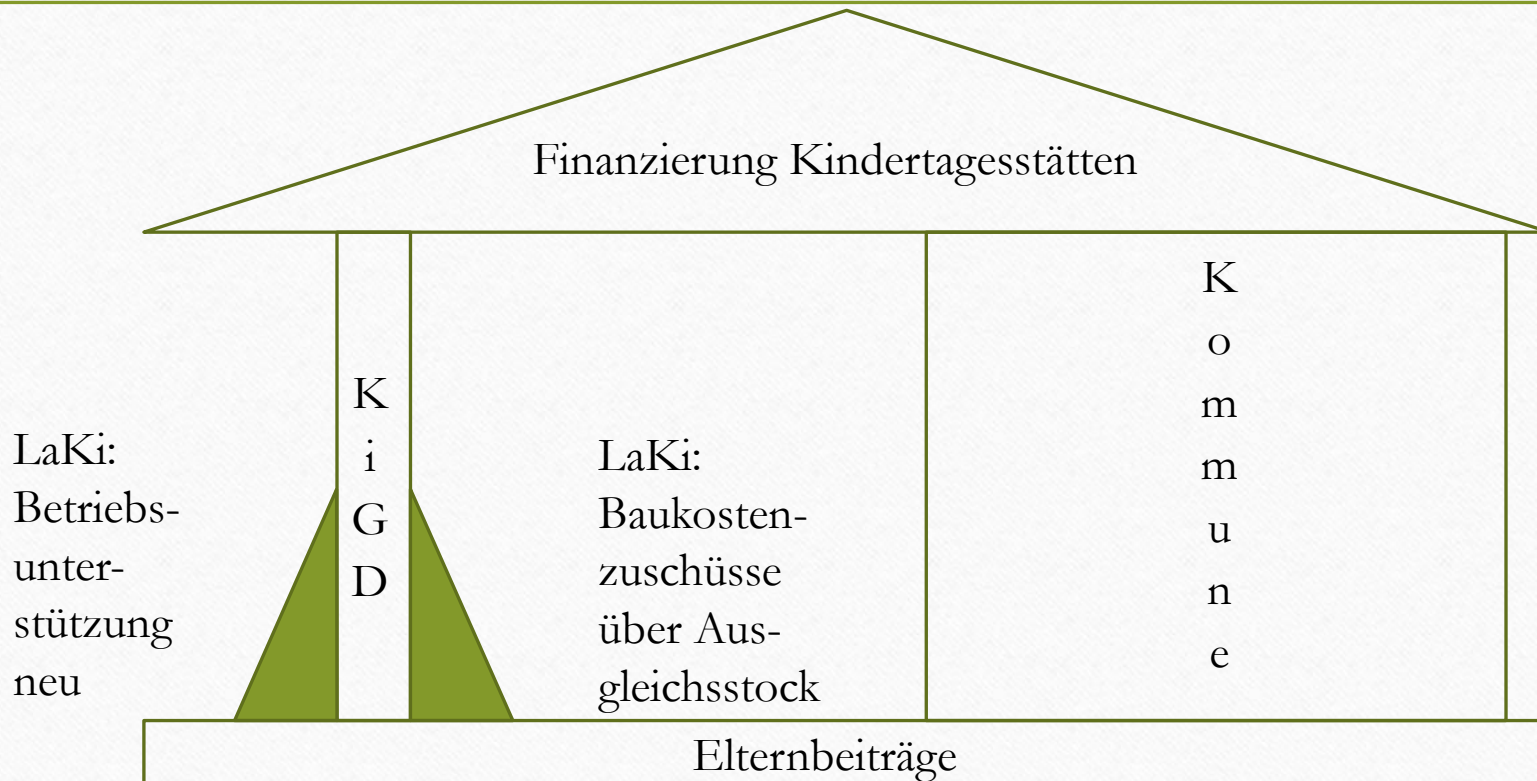
# Stellungnahme des ABJ vom 16.11.2018

---

Der ABJ unterstützt den Antrag 45/18 bei einer Enthaltung.



# Worum geht es? - Grundprinzip



# Warum dauerhaft?

---

- Die Verpflichtungen der Kirchengemeinden sind dauerhaft.
- Nur dauerhafte Unterstützungsleistungen geben Planungssicherheit.
- Bundes- und Landeszuschüsse sind befristet („Gute-Kita-Initiative“) – nachhaltige Wirkung zweifelhaft.



# Rückfall in die Bedarfszuweisung?

---

- Mit dem Ausgleichsstock gibt es bereits heute ein bedeutendes Element der Bedarfszuweisung.
- Ausgangspunkt der Biberacher Tabelle war der zum Zeitpunkt der Einführung fixierte Bedarf.
- Andere Kirchen setzen bei der Kindertagesstätten-Finanzierung auch auf Elemente der Bedarfszuweisung (z. B. Diözese Rottenburg-Stuttgart, Ev. Kirche in Baden) neben den allgemeinen Verteilgrundsätzen.

# Warum gerade die Kindertagesstättenarbeit?

---

- Kindertagesstättenarbeit ist mit Abstand die größte Ausgabenposition (brutto) in den kirchengemeindlichen Haushalten und stark von politischen Rahmenbedingungen abhängig.
- Kindertagesstättenarbeit ist wie kein anderer Aufgabenbereich der Kirchengemeinde Ausdruck volkskirchlichen Handelns (vergleichbar dem RU):
  - Besuch ist nicht an Mitgliedschaft geknüpft
  - Elternarbeit als niederschwellige Begegnung mit Kirche
  - Bildungsauftrag der Kirche
- Bei unveränderter Finanzierung wird der Umfang der Kindergartenarbeit nicht zunehmen, sondern eher abnehmen.



# Wie soll die Ausschüttung ausgestaltet sein?

---

- Nur auf Basis einer Grundsatzentscheidung macht die Weiterarbeit Sinn.
- Ausgestaltung noch offen – diskutierte, ggf. sich ergänzende Elemente sind:
  - Zuschuss pro Gruppe
  - Zuschuss für Träger, die einen überdurchschnittlich hohen Eigenanteil tragen müssen
  - Zuschuss bei Eröffnung einer neuen Gruppe (im Sinne einer Anschubfinanzierung)

# Wie soll die Ausschüttung ausgestaltet sein?

---

- Nur auf Basis einer Grundsatzentscheidung macht die Weiterarbeit Sinn.
- Ausgestaltung noch offen – diskutierte, ggf. sich ergänzende Elemente sind:
  - Zuschuss pro Gruppe
  - Zuschuss für Träger, die einen überdurchschnittlich hohen Eigenanteil tragen müssen
  - Zuschuss bei Eröffnung einer neuen Gruppe (im Sinne einer Anschubfinanzierung)